

# Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce über die Benutzung des Erlebnisparks

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce in ihrer Sitzung am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Der Erlebnispark ist eine kommunale Einrichtung der Gemeinde Teichland/Gatojce. Der Park befindet sich im Ortsteil Neuendorf in der Straße „Zum Erlebnispark“.
- (2) Besondere Einrichtungen des Parks können verpachtet werden. Dazu sind gesonderte Verträge abzuschließen. Im Weiteren regelt diese Satzung nicht die Nutzung der von der Gemeinde verpachteten Bereiche des Parks einschließlich der Zahlung der Entgelte.
- (3) Der Park und seine Anlagen einschließlich des Aussichtsturms können im Rahmen dieser Satzung in Verbindung mit der Parkordnung benutzt werden.
- (4) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes. Sie regelt die Erhebung der Entgelte für die Benutzung des Parks und seiner Anlagen einschließlich des Aussichtsturms.
- (5) Die Satzung regelt außerdem die Verfahrensweise bei Parkführungen, **bei Führungen durch den „Essbaren Wildpflanzenpark“ (EWILPA) im Bereich Bärenbrücker Höhe und Seeachse** und bei der Vermietung von Bereichen des Parks.
- (6) Des Weiteren wird die Benutzung der Parkplätze einschließlich der Gebühren geregelt.

## § 2

### Allgemeine Regelung der Entgelte

- (1) Der Park kann individuell genutzt werden, weiterhin werden Parkführungen und Führungen durch den **„Essbaren Wildpflanzenpark“ (EWILPA)** angeboten. Eine Parkführung beinhaltet einen Rundgang durch den Erlebnispark mit Erläuterungen. **Eine Führung durch den „Essbaren Wildpflanzenpark“ beinhaltet einen Rundgang durch den Bereich „EWILPA“ mit Erläuterungen.**
- (2) Des Weiteren ist die Begehung des Aussichtsturms möglich. Für das im Aussichtsturm befindliche Museum werden ebenfalls Führungen angeboten.
- (3) Für Parkführungen, **Führungen durch den „Essbaren Wildpflanzenpark“ (EWILPA)** und die Benutzung des Aussichtsturms einschließlich der im Museum durchgeführten Führungen sind von den Benutzenden privatrechtliche Entgelte nach einem gesondert zu erlassenden Tarif in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

- (4) Besondere Bereiche des Parks können für die Durchführung von Veranstaltungen angemietet werden. Dazu sind schriftliche Mietverträge abzuschließen.
- (5) Nach der Zahlung des Entgeltes sind die Benutzenden / die Mietenden zur Nutzung der entsprechenden Bereiche des Parks im Rahmen der Parkordnung berechtigt.
- (6) Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung des Parks mit seinen Anlagen besteht nicht.

### § 3

#### Entgelte für Führungen und die Nutzung des Aussichtsturms mit Museum

- (1) Parkführungen, Führungen durch den „Essbaren Wildpflanzenpark“ (EWILPA) und Führungen im Museum werden in der Regel in Gruppen ab 10 Personen bis 40 Personen durchgeführt und sind vorher beim Amt Peitz/Picnjo (Kultur- und Tourismusamt) oder bei dem/der Bürgermeister/-in der Gemeinde anzumelden.
- (2) Für die individuelle Besteigung des Aussichtsturms wird ein privatrechtliches Entgelt nach einem gesondert zu erlassenden Tarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (3) Für die individuelle Besichtigung des Parks, ausschließlich der verpachteten Anlagen sowie des Aussichtsturms mit Museum, werden keine Entgelte erhoben.
- (4) Bei der Durchführung von Veranstaltungen im Park und auf seinen Anlagen können besondere Eintrittspreise erhoben werden.

### § 4

#### Entgelte für Mietobjekte

- (1) Bereiche des Parks können für Veranstaltungen angemietet werden. Die Nutzung muss dem Charakter der Anlagen gerecht werden. Bei der Benutzung gilt die entsprechende Parkordnung.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Vermietung zugelassen wird, trifft der/die Bürgermeister/-in der Gemeinde Teichland/Gatojce im Einvernehmen mit dem Amt Peitz/Picnjo.
- (3) Die Höhe der Mietpreise zuzüglich anfallender Betriebskosten werden im abzuschließenden Mietvertrag individuell geregelt.
- (4) Die Entscheidung über eine kostenfreie Nutzung wird im Einvernehmen mit dem/der Amtsdirektor/-in des Amtes Peitz/Picnjo und dem/der Bürgermeister/-in der Gemeinde Teichland/Gatojce getroffen.

### § 5

#### Gebühren Parkplätze

Für die Benutzung der Parkplätze werden Gebühren nach einem gesondert zu erlassenden Tarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 6 Pflichten des Mietenden**

(1) Für die Ausstattung bzw. Umgestaltung der Mietobjekte sind die jeweiligen Mietenden selbst verantwortlich. Der bei der Übergabe der Fläche vorgefundene Zustand ist bis zu einem vertraglich zu vereinbarenden Zeitpunkt wiederherzustellen.

(2) Bei einer gewerblichen Nutzung müssen die Mietenden alle die mit dem jeweiligen Gewerbe im Zusammenhang stehenden Genehmigungen und Nachweise vorweisen können.

## **§ 7 Hausrecht**

Das Hausrecht wird durch den/die Amtsdirektor/-in des Amtes Peitz/Picnjo bzw. einer von ihm/ihr beauftragten Person gegenüber den Mietenden und den Benutzenden ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 8 Pflichten der Benutzenden**

Der Park und seine Einrichtungen sind von allen Benutzenden pfleglich zu behandeln. Alle Benutzenden haben sich so zu verhalten, dass die übrigen Benutzenden nicht gestört werden. Alle sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren sowie die jeweilige Parkordnung / Hausordnung einzuhalten.

## **§ 9 Folgen von Zuwiderhandeln**

Benutzende und Gruppen von Benutzenden, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können von dem/der Amtsdirektor/-in des Amtes Peitz/Picnjo zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Haftung**

(1) Das Betreten des Parks und seiner Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Alle Benutzenden haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde Teichland/Gatojce oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie, insbesondere alle Benutzenden, stellen die Gemeinde Teichland/Gatojce von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Für Schäden, die durch Benutzende, deren Beauftragten oder Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Flächen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haften die Benutzenden. Den Benutzenden obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz/Picnjo / Gebäudemanagement zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haften die Gemeinde Teichland/Gatojce oder das Amt Peitz/Picnjo nicht.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce über die Benutzung des Erlebnisparks, beschlossen am **10.08.2021**, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den

Elvira Hölzner  
Amtsdirektorin

ENTWURF